

An das  
Amt der Burgenländischen  
Landesregierung  
  
Per E-Mail: [post.vr@bgld.gv.at](mailto:post.vr@bgld.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.920.674

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Inez Bucher**  
Sachbearbeiterin

[INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT](mailto:INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-203905  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: VDL/L.L112-10002-27-2023

## Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 2024); Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### Zu § 5:

#### Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung ordnet hat, dass eine juristische Person auf ihren Antrag hin von der Landesregierung durch *Verordnung* als Rettungsorganisation anerkannt werden *kann*, wenn die in Z 1 bis 7 genannten Voraussetzungen vorliegen. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass durch diese Bestimmung klargestellt wird, dass die Anerkennung durch die Landesregierung mittels Verordnung erfolgt. Diese Diktion könnte so verstanden werden, dass der Landesregierung kein Ermessen eingeräumt werden soll. Wenn diese Schlussfolgerung zutrifft, wäre dies im Gesetzestext klar zum Ausdruck zu bringen (etwa: „Eine juristische Person ist auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Verordnung als Rettungsorganisation anzuerkennen, wenn [...]“). Andernfalls sollte in den Erläuterungen klarer artikuliert werden, dass es eine Ermessensentscheidung ist.

### Zu Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung *werden* die Rettungsstandorte vom Land *in einer Verordnung festgelegt*. Es wird angemerkt, dass Gebote in befehlender Form auszudrücken sind. Es sollte „[...] sind vom Land in einer Verordnung festzulegen“ heißen.

### Zu Abs. 3:

Eine Präzisierung dahingehend, inwiefern die anerkannten Rettungsorganisationen „zusätzlich gefördert“ werden können, erscheint sinnvoll. Auch die Erläuterungen lassen offen, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen anerkannte Rettungsorganisationen zusätzlich vom Land oder den Gemeinden gefördert werden können.

### Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung sieht vor, dass für die Anerkennung *Bedingungen und Auflagen* erteilt werden *können*, sofern es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes (§ 3 Abs. 1) erforderlich ist. Die Erläuterungen enthalten zu Abs. 5 keine näheren Ausführungen. Das Fehlen von Kriterien, anhand derer die Landesregierung über die in Abs. 1 Z 1 bis 7 hinausgehenden Voraussetzungen Bedingungen und Auflagen für die Anerkennung erteilen kann, begegnet Bedenken hinsichtlich des Gebots der ausreichenden Vorherbestimmung im Sinn des Art. 18 B-VG.

## **Zu § 9:**

### Zu Abs. 1:

Eine Überarbeitung in sprachlicher Hinsicht wird insbesondere im Hinblick auf die Formulierung des ersten Satzes: „Aufgabe des besonderen Rettungsdienstes ist es, Personen zu suchen, finden und [...]“ angeregt.

## **Zu § 11:**

### Zu Abs. 2:

In Abs. 2 Z 6 wird normiert, dass dem Beirat „ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger“ angehört. Es wird darauf hingewiesen, dass der Hauptverband durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018, mit 1. Jänner 2020 in Dachverband der Sozialversicherungsträger umbenannt wurde. Organe der Sozialversicherungsträger sind Bundesorgane im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG. Es wäre daher darauf zu achten, dass dem Rettungsbeirat zur Beratung der Landesregierung bei der Vollziehung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben

sowie zur Festlegung der Höhe etwaiger Sonderausgaben gemäß § 12 Abs. 3 des Rettungsgesetzes lediglich beratende Befugnisse zukommt.

Zu Abs. 6:

Gebote sind in befehlender Form zu fassen. Es sollte also anstelle von „wird ... durch Verordnung ... festgelegt“ „ist durch Verordnung ... festzulegen“ heißen.

**Zu § 12:**

Zu Abs. 2:

Zur Formulierung „wird durch Verordnung [...] festgesetzt“ vgl. den Hinweis zu § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 6. Gleiches gilt für die Anordnungen im zweiten und dritten Satz.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten ist. Es wäre richtigerweise auf § 13 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zu verweisen.

Zu Abs. 4:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das zitierte Unternehmensgesetzbuch zuletzt durch das Mindestbesteuerungsreformgesetz – MinBestRefG, BGBl. I Nr. 187/2023, geändert wurde. Es sollte statt „Gesetz“ „Bundesgesetz“ heißen.

Zu Abs. 8:

Zur Formulierung „[...] wird der Rettungsbeitrag[...] geleistet“ vgl. den Hinweis zu § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 6.

**Zu § 15:**

Zu Abs. 1:

Bei der Zitierung von Bundesgesetzen ist grundsätzlich der Kurztitel (nicht nur die Abkürzung: „StGB“) und die Fundstelle anzuführen. Es sollte „in der Fassung des Bundesgesetzes“ heißen.

**Zu § 19:**

#### Zu Abs. 1:

Die in Abs. 1 lit. b) angeführte Datenkategorie „Gesundheitsdaten in Bezug auf medizinische Versorgung“ überschneidet sich inhaltlich mit der in Abs. 5 angeführten Datenkategorie gemäß Art. 9 DSGVO. Ein Entfall des Abs. 5 wird angeregt.

#### Zu Abs. 2:

In Bezug auf die Zitierung der Datenschutz-Grundverordnung wird angemerkt, dass nach den legislativen Richtlinien des Bundes (vgl. EU-Addendum Rz. 53 bis 55) unionsrechtliche Normen mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren wäre. Der Titel der Norm wäre dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren; bei der Fundstelle ist auch das Datum und die Seite des Amtsblattes anzugeben.

#### Zu Abs. 4:

Dass personenbezogene Daten nicht länger als nötig gespeichert werden dürfen, ergibt sich bereits aus der Datenschutz-Grundverordnung, die unmittelbar gilt. Die Regelung ist daher grundsätzlich entbehrlich. Nähere Ausführungen zu den „gesetzlichen oder statutarischen Aufbewahrungs- und Skartierungspflichten“ könnten in die Erläuterungen aufgenommen werden.

#### Zu Abs. 5:

Zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO wird auf die Ausführungen zu Abs. 1 verwiesen.

Im Übrigen wird angemerkt, dass es sich bei der Abkürzung „DSGVO“ um eine nichtamtliche Abkürzung handelt, die durch den – nach der Fundstelle einzufügenden Klammerausdruck „(im Folgenden: DSVG)“ – in Abs. 2 eingeführt werden muss.

#### Zu Abs. 6:

Die Bestimmung erscheint im Hinblick auf das aus Art. 18 B-VG i.V.m. § 1 DSG fließende Determinierungsgebot zu unbestimmt.

Zunächst ist unklar, wer die gemäß Abs. 1 und 5 verarbeiteten Daten zu übermitteln hat. Es ist anzunehmen, dass die Einsatzleitstelle (vgl. Abs. 3) zur Datenübermittlung ermächtigt werden soll. Sollte dies zutreffen oder aber darüber hinaus auch andere Akteure gemeint sein, wäre dies klarer zum Ausdruck zu bringen.

Ferner ist unklar, an wen die Daten konkret zu übermitteln sind, wenn eine Übermittlung an „sonstige Stellen“ normiert wird. Ebenso unklar ist, auf welche Fälle der Erfüllung *einer* gesetzlichen oder statutarischen Aufgabe *oder der Verrechnung* im gegebenen Kontext

gedacht ist. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass eine Datenübermittlung nur dann in Betracht kommt, wenn die Daten für die Erfüllung der den Sicherheitsbehörden bei der Durchführung von Rettungseinsätzen obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Insofern sollte eine Präzisierung erfolgen.

Wien, am 18. Jänner 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt